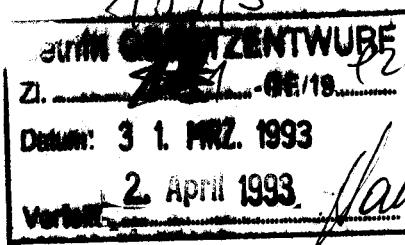


2/SN-273/ME  
1 von 2

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Karl Renner Ring 3  
1010 Wien



Wien, am 31. März 1993  
jo

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Ges.m.b.H.; einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung; einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung; einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge; Luftfahrtgesetz; weiterer Novellierungsvorschlag, Luftfahrthindernisse

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes beeckt sich in der Beilage die Stellungnahme der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vom 29. März 1993 zu den im Betreff genannten Entwürfen zu übermitteln und gleichzeitig mitzuteilen, daß der Verhandlungsausschuß sich dieser Stellungnahme anschließt.

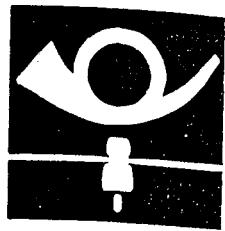
Günter Weninger  
Vorsitzender

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verhandlungsausschuß  
der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11

Rudolf Hundstorfer  
Sekretär

Beilage



**ÖGB**

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten  
1011 Wien, Biberstraße 5, Postfach 343, Tel. 512 55 11 Serie, Telefax 512 55 11/52

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft u.  
Verkehr z.Hd. SCh Dr. Stadler

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

29. März 1993  
DÖ/RR/lei

Betreff: Austro Control Ges.m.b.H.

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten möchte zu Beginn der Stellungnahme feststellen, daß seitens der Gewerkschaft eine Ausgliederung der derzeitigen Organisationsform des Bundesamtes für Zivilluftfahrt als nicht unbedingt notwendig erachtet wird. Mit der derzeitigen Struktur konnten die Anforderungen zur vollsten Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt werden.

Der vorliegende Entwurf über die Ausgliederung des BAZ und Schaffung einer Austro Control Ges.m.b.H. wird abgelehnt, da folgende Punkte nicht berücksichtigt wurden:

- 1) Im §1 müßte ein Absatz 4 ergänzt werden:  
(4) Die Austro Control Ges.m.b.H. ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.
- 2) Ergänzung zu § 4, Absatz (4):  
Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entstandenen Ansprüche (Jubiläumsgeld, Abfertigung, AVZ) sind von der Republik Österreich als bisheriger Dienstgeber zu garantieren.
- 3) Zu §7 (2) ersuchen wir um Aufnahme folgenden Zusatzes:  
Die im Kollektivvertrag festgehaltenen Rechte und Pflichten sind für alle Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Personalstand befinden, beizubehalten (Behaltepflcht).
- 4) Bei § 9 Richtlinien für die Unternehmensführung, neu Abs. 3: Die Geschäftsführung wird beauftragt innerhalb eines Jahres nach Gesetzwerdung Sonderpensionsbestimmungen für

Flugverkehrsleiter in Kraft zu setzen, die ermöglichen unter entsprechender finanzieller Absicherung vorzeitig in den Ruhestand zu treten, sowie für die Durchführung von Vorsorgekuren für Flugverkehrsleiter mit gültiger Befugnis die finanziellen Mittel bereitzustellen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und weitere Veranlassung und verbleiben

mit gewerkschaftlichen Grüßen  
für die  
Gewerkschaft der Post- und  
Fernmeldebediensteten



Hans-Georg Dörfler  
Vorsitzender



Rudolf Randus  
Zentralsekretär